

## **LEISTUNGSVEREINBARUNG 2026, GARTENBAD BEIM SCHLOSS BOTTMINGEN**

### **A. VERTRAGSPARTEIEN, ZWECK**

Zwischen dem Auftraggeber, der Anstalt (im folgenden „Anstalt“) „Gartenbad beim Schloss Bottmingen“ (im folgenden „Gartenbad“), vertreten durch die Delegiertenversammlung, und der Auftragnehmerin, der Einwohnergemeinde Bottmingen (im folgenden „Bottmingen“), vertreten durch den Gemeinderat, wird folgende Leistungsvereinbarung für das Jahr **2026** getroffen:

#### **1. ZWECK**

- 1.1** Das Gartenbad bietet der Bevölkerung ansprechende, zeitgemässe und kundenorientierte Möglichkeiten der Erholung, Freizeitgestaltung, Gesundheitsförderung und sportlichen Betätigung.
- 1.2** Die Anstalt erteilt Bottmingen den Auftrag, den Betrieb des Gartenbads nach den Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zu gewährleisten.
- Die Anstalt und Bottmingen verstehen sich als Partner, die die unter Ziffer A./1.1) gesetzten Ziele gemeinsam erreichen wollen.
- Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern, definiert abschliessend die von Bottmingen zu erbringenden Leistungen und legt die von der Anstalt zu leistenden finanziellen Entschädigungen und ihre Modalitäten fest.
- 1.3** Die Anstalt räumt Bottmingen die volle unternehmerische Freiheit ein, für die Bottmingen die Verantwortung gemäss dieser Vereinbarung übernimmt.

#### **2. GRUNDLAGEN**

Grundlage für die vorliegende Leistungsvereinbarung bilden die Anstaltsstatuten über den Betrieb und die Organisation eines interkommunalen Gartenbades in Bottmingen vom 20. Juni 2019 (Anstaltsstatut), genehmigt durch die Gemeinden Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Oberwil und Therwil.

## **B. AUFTRAGSGEGENSTAND**

### **1. LEISTUNGEN**

#### **1.1 Leistungskatalog**

Bottmingen erbringt die folgenden, abschliessend aufgeführten Leistungen.

##### **1.1.1 Operative Führung des Gartenbads**

- a) Erstellen eines Finanzplans für grosse Investitionen, Unterhaltsarbeiten und den Ersatz von Maschinen
- b) Bestimmung der operativen Führungsstruktur
- c) Entwicklung des Führungskonzepts (Betriebsordnung, Sicherheits- und Qualitätskonzepte)
- d) Nachhaltige Umsetzung des Führungskonzepts
- e) Selektion und Wahl der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters, des übrigen fest oder temporär angestellten Personals sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen
- f) Werbung und Gewinnung von Kunden
- g) Gestaltung ergänzender Angebote (zum Beispiel Trainingsstunden, Kurse, Anlässe) zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Gartenbads
- h) Administration der Pachten und Mieten
- i) Logistik, Selektion und Organisation der für den Betrieb des Gartenbads benötigten externen Dienstleistungen

##### **1.1.2 Unterhalt (Eigenleistungen, Leistungen von Dritten)**

- a) Unterhaltsplanung
- b) Durchführung aller notwendigen Unterhaltsarbeiten, insbesondere
  - aller Arbeiten, die vor dem Beginn und nach dem Ende der Badesaison erforderlich sind
  - Unterhalt und Reinigung der Anlagen während der Badesaison
  - Kontrolle, Unterhalt und Reinigung des Gebrauchs- und Leihmaterials
- c) Überwachung und Begleitung aller Installations- und Unterhaltsarbeiten, die von externen Dritten ausgeführt werden
- d) Überprüfung und Gewährleistung der Hygiene (Wasserqualität, Duschanlagen, Umkleieräume, WC)

##### **1.1.3 Badebetrieb**

- a) Kassendienste
- b) Aufsicht (Badmeister, Hilfsbadmeister, Aufsichtspersonal)
- c) Sanitätsposten
- d) Koordination der übrigen Dienste (Restauration, Badeshop, Kiosk und Verkaufsstände)

- e) Überwachung der Einhaltung der mit Pächtern, Betreibern von Kiosk, Badeshop und Ständen vereinbarten Leistungen

**1.1.4** Rechnungsführung und Administration

- a) Rechnungsführung
- b) Personaladministration
- c) Verwaltung der Pachtverträge
- d) Darstellung der betrieblichen Vollkosten
- e) Bestimmung und Erfassung der führungsrelevanten Leistungsindikatoren und Messgrößen

**1.2 Leistungsqualität**

**1.2.1** Böttmingen erfüllt folgende Qualitätskriterien:

- a) attraktives Angebot
- b) hohe Sicherheitsstandards (ausgebildete Aufsichtspersonen, Sanitätsstelle, Gewährleistung einer angemessenen Überwachung der Becken)
- c) Kundenorientierung und Kundenfreundlichkeit
- d) störungsfreier Badebetrieb
- e) einwandfreie Hygiene
- f) Fachkompetenz und Ergebnisorientierung, Wirtschaftlichkeit

**1.2.2** Die Erreichung dieser Qualitätsziele wird unterstützt durch:

- a) institutionalisiertes Qualitäts- und Sicherheitskonzept
- b) professionelle Personalselektion, Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnengespräche und -beurteilungen
- c) gezielte Weiterbildung des Kaders, des Aufsichtspersonals, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- d) Controlling der Massnahmen, Leistungen, Kosten und Wirkungen

**1.3 Leistungsmengen, -verfügbarkeit und -preise**

- a) Deckung der effektiven Nachfrage
- b) Gewährleistung des Betriebs gemäss den Öffnungszeiten:

Saisonbeginn und -ende: **Freitag, 15. Mai 2026, 12.00 Uhr bis Sonntag, 20. September 2026, 18.00 Uhr.**

**Vorsaison, 15. Mai bis 30. Juni 2026** (am ersten Tag der Saison eröffnet das Bad erst um 12.00 Uhr)

Montag 7.00-19.00 Uhr	Frühschwimmen
Dienstag 9.00-19.00 Uhr	
Mittwoch 7.00-19.00 Uhr	Frühschwimmen
Donnerstag 9.00-19.00 Uhr	
Freitag 7.00-19.00 Uhr	Frühschwimmen
Samstag 9.00-19.00 Uhr	
Sonntag 9.00-19.00 Uhr	

**Hauptsaison, 1. Juli bis 31. August 2026**

Montag 7.00-20.00 Uhr	Frühschwimmen
Dienstag 9.00-20.00 Uhr	
Mittwoch 7.00-20.00 Uhr	Frühschwimmen
Donnerstag 9.00-20.00 Uhr	
Freitag 7.00-20.00 Uhr	Frühschwimmen
Samstag 9.00-20.00 Uhr	
Sonntag 9.00-20.00 Uhr	

**Nachsaison, 1. September bis 20. September 2026** (am letzten Tag der Saison schliesst das Bad bereits um 18.00 Uhr)

Montag 7.00-19.00 Uhr	Frühschwimmen
Dienstag 9.00-19.00 Uhr	
Mittwoch 7.00-19.00 Uhr	Frühschwimmen
Donnerstag 9.00-19.00 Uhr	
Freitag 7.00-19.00 Uhr	Frühschwimmen
Samstag 9.00-19.00 Uhr	
Sonntag 9.00-19.00 Uhr	

Entgegen der Leistungsvereinbarung 2023 werden die Saisonbeginne wie folgt festgelegt:

- Die Saison beginnt im Jahr **2027** am 14.5. und endet am 19.9.
- Die Saison beginnt im Jahr **2028** am 12.5. und endet am 17.9.
- Die Saison beginnt im Jahr **2029** am 11.5. und endet am 16.9.
- Die Saison beginnt im Jahr **2030** am 10.5. und endet am 15.9.

Die Schliessungen erfolgen **gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27.11.2025**:

- 19:00 Uhr in der Vorsaison und
- 20:00 Uhr in der Hauptsaison

- c) Bei schlechtem Wetter und weniger als zehn Gästen kann das Bad frühestens um 18.00 Uhr geschlossen werden. Den Badgästen werden entsprechend frühere Schliessungszeiten mittels Aushang an der Kasse und Ansage auf dem Anrufbeantworter (ab 16.30 Uhr) angekündigt.
- d) Während der Öffnungszeiten gewährleisten bei Normalbetrieb (ab 500 Gartenbadbesucherinnen und -besucher) mindestens zwei ausgebildete Personen die Aufsicht an den Becken. Ab 1'200 Gartenbadbesucherinnen und -besucher sind mindestens weitere ein bis zwei Aufsichtspersonen anwesend.
- e) Bei Trainingsanlässen (Vereinstraining) innerhalb und ausserhalb der Öffnungszeiten ist mindestens eine Aufsichtsperson präsent. Die Aufsichtsperson hat der entsprechende Verein zu stellen.
- f) Bei Spezialanlässen innerhalb und ausserhalb der Öffnungszeiten werden die Aufsichtspersonen vom Veranstalter gestellt.
- g) An Hochfrequenztagen ist eine Reinigungsperson bereits vor der Schliessung des Gartenbades präsent.
- h) Der Kanton Basel-Landschaft hat das Recht das Gartenbad inklusive der Infrastruktur nach frühzeitiger Absprache und Reservation zu nutzen. Die Details sind in der entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Kanton

Basel-Landschaft und dem Anstaltsrat über die Benützung des Gartenbads geregelt.

- i) Die Gartenbadsaison kann, bei ausgezeichneter Witterung und entsprechend vorausgesetzten Einnahmen, in Absprache zwischen dem Präsidenten der Delegiertenversammlung, dem Leiter Gartenbad und der zuständigen Person in der Gemeindeverwaltung Bottingen um maximal zwei Wochen verlängert werden. Darüber hinausgehende Verlängerungen müssen von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

## 1.4 Tarife

1.4.1 Die Delegiertenversammlung bewilligt folgende Tarife:

	Erwachsene	Kinder von 6 bis 16 Jahre	Jugendliche/Lehr-linge/Studenten bis 25 Jahre/IV
<b>Einzeleintritte</b> (IV-Begleitpersonen gratis)	CHF 6.00	CHF 2.00	CHF 3.50
<b>Jahresabonnement</b>	CHF 100.00	CHF 30.00	CHF 60.00
<b>Geldwertkarten</b>	CHF 40.00 und CHF 80.00 (Rabatt 15%)		
<b>Schulklassen</b> (inklusive zwei Lehrkräfte/Begleitpersonen)	Trärgemeinden gratis Übrige CHF 2.00 pro Kind		

1.4.2 Die Tarife der Pachtbetriebe, Kiosk-, Badshop- und Standbetreiber sind gegebenenfalls in den entsprechenden Verträgen geregelt.

1.4.3 Alle übrigen Tarife werden von Bottingen bestimmt.

1.4.4 Einmal pro Jahr wird eine "Tag der offenen Tür" mit freiem Eintritt für die Bevölkerung organisiert. Hierfür wird der erste Tag der Sommerferien ("Bündelitag") festgelegt.

## 2. INFORMATION

### 2.1 Planung

Zur Unterstützung der strategischen Entscheidungsprozesse der Delegierten erstellt Bottingen jährlich für das Folgejahr

- einen Finanzplan für grosse Investitionen, Unterhaltsarbeiten und den Ersatz von Maschinen
- einen Vergleich der Eintrittspreise mit den umliegenden Bädern
- einen Entwurf für das erforderliche Betriebs- und Investitionsbudget

### 2.2 Jahresbericht

Bottingen erstellt einen Jahresbericht, bestehend aus

- einem den Anforderungen der Kontrollstelle genügenden Abschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung)
- einer Übersicht über die Vollkosten des Gartenbads
- ergänzenden Informationen (führungsrelevante Informationen, Indikatoren und Kennzahlen, Tätigkeitsbericht usw.)

### **2.3 Zwischenberichte**

Zur Feststellung der qualitativen und quantitativen Leistungserfüllung und der Wirtschaftlichkeit können die Delegierten zusätzliche Informationen und Berichte anfordern

### **2.4 Einsicht**

Die Kontrollstelle der Anstalt ist berechtigt, Akten, Belege und Betriebsrapporte, welche in der Leistungsvereinbarung umschrieben werden, einzusehen.

## **3 EXTERNE LEISTUNGSERBRINGER**

### **3.1 Externe Leistungserbringer**

Bottingen ist in der Wahl externer Leistungserbringer grundsätzlich frei und kann im Rahmen des Leistungsbudgets mit diesen Rechtsgeschäfte abschliessen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Geschäfte mit juristischen oder natürlichen Personen, welche direkte Leistungen für die Gäste des Gartenbades erbringen (zum Beispiel Restauration, Kiosk, Badshop, Angebote im Fitness- und Wellness-Bereich usw.).

- a) Bottingen wird allfällige Vereinbarungen, die in diese Kategorie fallen, der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreiten.
- b) Die Delegiertenversammlung wird über den Antrag innert 30 Tagen definitiv entscheiden.
- c) Verweigert die Delegiertenversammlung seine Zustimmung, darf Bottingen das beantragte Geschäft nicht realisieren.

### **3.2 Übrige Aktivitäten**

Personen, Organisationen oder Gruppierungen, welche auf dem Areal des Gartenbades kommerzielle oder andere Aktivitäten (vor allem solche mit religiösen oder politischen Inhalten) entwickeln, die die Aufmerksamkeit der Badegäste auf sich ziehen, bedürfen dazu einer Genehmigung der operativen Leitung des Gartenbads (gemäss den Bestimmungen B/3.1.2, lit. a) bis c)).

## **4 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**

### **4.1 Verantwortung und Haftung der Anstalt**

In ihrer Eigenschaft als Besitzerin trägt die Anstalt die volle rechtliche, unternehmerische und wirtschaftliche Verantwortung für das Gartenbad, insbesondere auch für die Folgen von Handlungen Bottingens im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung.

### **4.2 Gewährleistung und Haftung Bottingens**

Bottingen leistet Gewähr für eine interessenwahrende und sorgfältige Leistungserbringung gemäss den Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung.

Vorbehältlich anderer gesetzlicher Bestimmungen haftet Bottingen ausschliesslich gegenüber der Anstalt für allfällige von ihr und/oder von den von ihr beauftragten externen Leistungserbringern zu vertretende Schäden.

## C. INFRASTRUKTUR

### 1. PERSONAL

- a) Bottmingen setzt für die Leistungserbringung Personen ein, die über eine den Aufgabenstellungen entsprechende fachliche und soziale Kompetenz verfügen.
- b) Bottmingen kontrolliert ihren Ausbildungsstand und fördert ihre Fortbildung.

### 2. INFRASTRUKTUR UND ORGANISATION

- a) Im Rahmen der bewilligten Mittel leistet Bottmingen Gewähr für die Angemessenheit und Sicherheit der Infrastruktur des Gartenbads.
- b) Bottmingen wendet ein leistungsfähiges Controlling und ein wirksames Qualitätsmanagement an.

### 3. KAPAZITÄTEN

Die Personalkapazitäten sind auf die qualitative und quantitative Leistungserfüllung abgestimmt.

## D. ENTSCHÄDIGUNG

Die Anstalt entschädigt Bottmingen für die Erbringung aller unter B. aufgeführten Leistungen und den Unterhalt der unter C. genannten Infrastruktur für das Jahr 2022 wie folgt:

### 1. LEISTUNGSBUDGET

#### 1.1 Leistungen gemäss Teil B dieser Leistungsvereinbarung:

Für die von Bottmingen zu erbringenden Leistungen wird folgender Vollkosten-Budgetrahmen vereinbart:

<b>Leistungen</b>	<b>Budget</b>
a) operative Führung, Administration (B/1.1.1, B/1.1.4, B/2) (*Richtzahl, Verrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand)	CHF 45'700.00*
b) Unterhalt und Betrieb (B/1.1.2, B/1.1.3, C/1)	CHF 1'013'000
c) Infrastruktur (C/2.a)	CHF 0.00
d) Die Einzelpositionen des Leistungsbudgets D/1.1 a) bis c) können von Bottmingen ohne weitere Begründung im Rahmen des Totalbetrags verschoben werden (Ausnahme: gesonderte Investitionskredite mit eigener Planung).	

## **1.2 Anpassungen**

Bottmingen kann eine Anpassung des Leistungsbudgets bei nachweisbar erforderlichen kostenrelevanten Mehrleistungen verlangen.

## **2 BUDGETVOLLZUG**

### **2.1 Anforderungen**

Bottmingen fordert maximal vierteljährlich die nach effektivem Bedarf benötigten Netto-Mittel an (im folgenden „Anforderung“). Der effektive Bedarf entspricht der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag (Umsatz des Gartenbades).

### **2.2 Fälligkeiten**

- a) Alle Zahlungen zu Lasten des Budgets sind innert 30 Tagen nach Anforderung fällig.
- b) Die erste Anforderung kann vor Inkrafttreten dieser Leistungsvereinbarung erfolgen. Sie wird frühestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung fällig.

## **3 ABSCHLUSS**

### **3.1 Abrechnung**

Per Vertragsende wird die definitive Abrechnung über das Budget erstellt, mit den Erträgen verrechnet und ein allfälliger Saldo ausgeglichen.

## **E. VERTRAGSDAUER**

### **1. Vertragsbeginn und -ende**

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung per 1. Januar 2026 in Kraft und endet ein Jahr danach.

Bottmingen und die Anstalt beabsichtigen, diesen Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr zu verlängern.

## **F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **1. Schriftform**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**2. Gütliche Einigung**

Die Anstalt und Bottmingen werden allfällige, aus diesem Vertrag entstehende Meinungsverschiedenheiten nach Möglichkeit über Verhandlungen beilegen.

Kann keine Einigung erzielt werden, ist der Konflikt sinngemäss nach dem im Anstaltsstatut vom 20.06.2019 vorgesehenen Schiedsgerichtsverfahren beizulegen.

**3. Anwendbares Recht**

Diese Leistungsvereinbarung unterliegt den Bestimmungen des anwendbaren schweizerischen Rechts.

**4. Gerichtsstand**

Die Anstalt und Bottmingen wählen Arlesheim als Gerichtsstand.

Biel-Benken/Binningen/Bottmingen/Oberwil/Therwil

Bottmingen, 27.11.2025

DELEGIERTENVERSAMMLUNG


  
Ernst Bringold  
Präsident

  
Irene Fiechter  
Vizepräsident

Bottmingen, 1.12.2025

GEMEINDERAT

  
Dr. Christian Caderas  
Gemeindepräsident

  
Martin R. Duthaler  
Gemeindevorstand